



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 082/18 Datum: 14.03.2018 Status: öffentlich
Dringlichkeitsbeschluss - Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen 2019	
Fachbereich:	Wirtschaftsamt
Sachbearbeiter/-in:	Frau Baumgarten

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 14.03.2018
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass die Vorschlagsliste bis zum 1. Mai 2018 durch die Gemeinde aufgestellt werden muss, da die nächste Gemeindevertretersitzung erst am 16.05.2018 stattfindet, ist eine Entscheidung in der heutigen Sitzung notwendig.

Der Präsident des Landesgerichtes Schwerin hat mit Schreiben vom 20. Juli 2017 auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.Juli 2017 festgelegt, dass von der Gemeinde Langen Brütz gemäß § 43 Abs.1 Gerichtsverfassungsgesetz für das Amt des Schöffen mindestens 2 Kandidaten für 1 Vorschlag dem Amtsgericht Schwerin zu unterbreiten sind. (In die Vorschlagsliste sind nach § 36 Abs 4 GVG mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen wie als erforderliche Zahl von den Landgerichtspräsidenten mitgeteilt wurde.)

Die Vorschlagsliste soll bis zum 1. Mai 2018 durch die Gemeinde aufgestellt, spätestens ab dem 1. Juni 2018 für jedermann eine Woche öffentlich ausgelegt und bis zum 1. Juli 2018 nach einer einwöchigen öffentlichen Bekanntmachung beim Amtsgericht eingereicht werden.

Da alle Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder) der Gemeindevertretung benötigen, wird eine Einzelabstimmung über jeden einzelnen Bewerber empfohlen.

Die Liste der Bewerber mit den benötigten Angaben ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Vorschlagsliste, Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Langen Brütz beschließt über den dem Amtsgericht Schwerin für die Schöffenwahl 2019 vorzuschlagenden Bewerber und die Bewerberin:

	Ja-Stimmen	Nein- Stimmen	Stimmenthaltung
Robert Sommer			
Petra Zoschnik			

Die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter (mindestens mit der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter) bestätigten Vorschläge sind auf die Vorschlagsliste der Gemeinde für die Schöffenwahl 2019 aufzunehmen. Die Vorschlagsliste ist nach öffentlicher Bekanntgabe zusammen mit etwaig eingegangenen Einsprüchen fristgerecht beim Amtsgericht Schwerin einzureichen

§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevorvertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevorvertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.